

Benutzungsordnung

für den Eulenturm Weißenthurm

Präambel:

Die Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen der Stadt Weißenthurm und ihren Nutzern sowie dessen Besuchern während ihres Aufenthalts im Eulenturm. Die Benutzungsordnung ist ein wesentlicher Vertragsbestandteil des jeweiligen Nutzungsvertrags. Sie findet Anwendung auf alle Veranstaltungen und Nutzungsverhältnisse, die den Eulenturm betreffen, soweit in dem zu Grunde liegenden Nutzungsvertrag keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen werden. Abweichende oder zusätzliche vertragliche Regelungen des Nutzers finden keine Anwendung.

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und einer besseren Lesbarkeit wird in der folgenden Benutzungsordnung die männliche Sprachform angewendet. Dies soll keine Benachteiligung des weiblichen oder diversen Geschlechts darstellen, sondern als geschlechtsneutral verstanden werden.

§ 1

Allgemeines

Der Eulenturm steht als öffentliche Einrichtung in der Trägerschaft der Stadt. Der Eulenturm dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Stadt Weißenthurm. Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Stadt benötigt wird, steht er nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und für die Durchführung von standesamtlichen Trauungen, den örtlichen Vereinen und Kirchen, den kulturellen Vereinen und Organisationen sowie anderen Nutzern, soweit deren Nutzungszweck sich mit dem Eulenturm vereinbaren lässt, zur Verfügung.

§ 2

Art und Umfang der Gestattung

- (1) Der Eulenturm beinhaltet das EG inklusive Küchenzeile einschl. Inventar sowie Sanitäranlagen und das I. OG inklusiver Einrichtungen und Zugangswege.
- (2) Die Gestattung der Nutzung des Eulenturms ist bei der Stadt zu beantragen. Sie erfolgt durch schriftlichen Nutzungsvertrag der Stadt, in dem der Nutzungszweck, -zeit und -entgelt festgelegt sind und setzt den Abschluss eines Nutzungsvertrags voraus, worin diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anerkannt wird. Der Nutzer darf die Räume und Einrichtungen nur zu den im Nutzungsvertrag genannten Zwecken benutzen. Ohne ausdrückliche Zustimmung der Stadt dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.
- (3) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden, das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung des Eulenturms, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung. Benutzer, die den Eulenturm unsachgemäß gebrauchen oder gebraucht haben und gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- (4) Die Stadt hat das Recht, den Eulenturm aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- (5) Maßnahmen der Stadt nach Abs. 3 und 4 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Stadt haftet auch nicht für einen Einnahmeausfall.

§ 3

Bereitstellung der Räume

- (1) Die Benutzung des Eulenturms wird von der Stadt in einem Benutzerplan geregelt.

- (2) Der Benutzer ist zur Einhaltung des Benutzerplans verpflichtet. Er ist ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzerplan vorgesehenen Veranstaltung der Stadt oder ihren Beauftragten rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Der Benutzerplan wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten jährlich überprüft und entsprechend angepasst. Um diesem Erfordernis Rechnung tragen zu können, wird die Erlaubnis auf 1 Jahr (01.10. – 30.09.) befristet, solange im Einzelfall kein Widerruf erfolgt.
- (4) Die Stadt trifft die Entscheidung über Einzelnutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung. Sie trifft auch die Entscheidung, welchem Nutzer der Vorrang eingeräumt wird und wer (bei Dauernutzern) zeitlich befristet zurücktreten muss.
- (5) Den ansässigen Vereinen und Institutionen wird für die Festlegung von Terminen zur Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und zur Durchführung von Sportveranstaltungen ein Vorrang eingeräumt, sofern die Anmeldung jeweils bis zum 31.08. für die Zeit vom 01.09. bis 31.08. der Folgejahre erfolgt. Eine Koordinierung der Termine sollte auf den jeweiligen Stadt- bzw. Vereinsringsitzungen erfolgen. Bei Terminüberschneidung entscheidet die Stadt, welchem Nutzer Vorrang eingeräumt wird und der (bei Dauernutzern) zeitlich befristet zurücktreten muss. Ein Anspruch auf Bereitstellung des Eulenturms im Einfall besteht nicht.
- (6) Jede beabsichtigte Veranstaltung außerhalb des Belegungsplans ist bei der Stadt 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich zu beantragen. Die Vergabe erfolgt durch einen gesonderten Nutzungsvertrag.
- (7) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Nutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Stadt zulässig.
- (8) Über die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet die Stadt.
- (9) Die Stadt behält sich vor, von jedem Vertrag jederzeit zurück zu treten, wenn die Benutzung infolge Höherer Gewalt, öffentlichen Notständen oder aus sonstigen nicht vorhersehbaren, im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen an dem betreffenden Tag nicht möglich ist. Entschädigungsansprüche können hieraus nicht geltend gemacht werden.

Führt der Nutzer aus einem nicht von der Stadt zu vertretendem Grunde die Veranstaltung nicht durch oder tritt von dem Nutzungsvertrag, so ist er verpflichtet das nach § 6 vereinbarte Benutzungsentgelt zu zahlen.

§ 4

Hausrecht, Sicherheitsdienst, Räumung

- (1) Das Hausrecht obliegt der Stadt als Betreiberin des Eulenturms. Ihr sowie den von ihr beauftragten Personen und deren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Das Hausrecht wird während der Veranstaltungsdauer einschließlich Proben-, Auf- und Abbauzeiten auf den Veranstalter übertragen. Dem Veranstalter steht innerhalb des Eulenturms das Hausrecht gegenüber den Besuchern des Veranstalters in dem für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Umfang zu. Bei Gefahr in Verzug und / oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat der Veranstalter alle geeigneten Maßnahmen unverzüglich zu veranlassen und durchzusetzen.

Die Stadt als Betreiberin oder die von ihr Beauftragten haben jederzeit das Recht, das Hausrecht an sich zu ziehen und kann Anordnungen/Anweisungen geben, denen der Veranstalter und seine Beauftragten uneingeschränkt Folge leisten zu haben.

- (3) Den von der Stadt beauftragten Personen ist der freie Zugang zum Eulenturm sowie sämtlichen Räumlichkeiten während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten und gewährleisten.
Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, Personen, die die Benutzungsordnung nicht beachten, aus dem Eulenturm zu verweisen.
- (4) Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen, Gebäuden und Freiflächen und deren Räumung von der Stadt und vom Nutzer angeordnet werden. Alle Personen, die sich im Eulenturm und auf dem Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen der o.g. Personen unverzüglich Folge zu leisten und bei einer Räumungsanordnung den Eulenturm sofort zu verlassen.
- (5) Hausverbote, die durch die Stadt und deren beauftragten Personen ausgesprochen werden, gelten unbefristet für alle Flächen des Eulenturms, auch im Falle von Veranstaltungen Dritter. Bestehende Hausverbote für gewisse Personen sind hierbei vom Nutzer zu beachten. Für die Aufhebung des Hausverbots einer Person bedarf es einer schriftlichen Begründung. Über eine evtl. Aufhebung dessen entscheidet die Stadt.

§ 5

Zustand und Benutzung des Eulenturms

- (1) Die Räumlichkeiten werden im bestehenden, dem Nutzer bekannten Zustand überlassen. Wenn der Nutzer Mängel nicht bei der Übergabe beim Hausmeister beanstandet, gelten die Räumlichkeiten als ordnungsgemäß und schadensfrei übergeben.
- (2) Der Eulenturm darf vom Nutzer nur zu der im Nutzungsvertrag genannten Nutzungszweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Das Betreten des Eulenturms ist nur in Gegenwart eines verantwortlichen Ansprechpartners erlaubt, die von jedem Nutzer vorher der Stadt schriftlich im Nutzungsvertrag zu benennen ist. Der verantwortliche Ansprechpartner muss während der Dauer der gesamten Veranstaltung, auch beim Übungsbetrieb, anweisend sein. Dies gilt ebenfalls für den Auf- und Abbau. Der verantwortliche Ansprechpartner ist für die Einhaltung der Benutzungsordnung und aller sonstige gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

§ 6

Benutzungsentgelt

- (1) Für die Nutzung des Eulenturms mit ihren Einrichtungen werden Entgelte gemäß der Mietordnung erhoben. Die Mietordnung wird vom Stadtrat gesondert festgelegt. Diese gilt als wesentlicher Bestandteil dieser Benutzungsordnung.
- (2) Soweit Einrichtungen oder besondere Leistungen durch den Benutzer in Anspruch genommen werden, die nicht im Mietpreistarif für die Benutzung des Eulenturms aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlenden Entgelte gesondert vereinbart und berechnet.

§ 7

Pflichten des Veranstalters

- (1) Die sich aus dieser Benutzungsordnung und die damit einhergehenden Verpflichtungen trägt der Veranstalter. Insbesondere muss während der Veranstaltung der dazugehörigen Proben, Auf- und Abbau, ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter (natürliche Person mit Leitungsfunktion), ständig anwesend sein. Der Veranstalter muss sich im Vorfeld der Veranstaltung mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut machen und detaillierte Kenntnisse über den Veranstaltungsablauf haben.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über die Sperrzeit, die vorübergehende Schankerlaubnis und alle sonstigen aus der Nutzung des Eulenturms und Durchführung von Veranstaltungen ergebenden Bestimmungen insbesondere nach den Steuergesetzen, den Vorschriften zum Jugendschutzgesetz, dem Nichtraucherschutzgesetz, dem Gaststättengesetz, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung, dem Gesetz zum gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzes, dem Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage sowie den Unfallverhütungs- und Versicherungsbestimmungen zu beachten. Der Veranstalter ist verpflichtet, sich etwaige Genehmigungen (Schankerlaubnis, Sperrzeitverkürzungen, etc. ...) selbst zu besorgen und in eigener Verantwortung einzuhalten.
- (3) Der Veranstalter ist außerdem verpflichtet, auf die Einhaltung der feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften genau zu achten und für einen ruhigen und ordnungsgemäßen Ablauf der gesamten Veranstaltung zu sorgen. Insbesondere muss beachtet werden, dass die Gänge zwischen Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden und dass die Notausgänge jederzeit frei zugänglich und nicht verschlossen sind.
- (4) Dem Veranstalter und den Besuchern des Eulenturms wird es zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen zu schonen und alle Beschädigungen zu vermeiden. Verschuldete und unverschuldete Beschädigungen sind dem Hausmeister unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind fernmündlich bei dem zuständigen Hausmeister der Rufbereitschaft zu melden. Zahlungen an Dritte, z.B. an den Hausmeister selbst, sind nicht zulässig und können somit nicht mit befreiender Wirkung erfolgen.
- (5) Der Veranstalter hat sich rechtzeitig, spätestens drei Tage vor Beginn der Veranstaltung mit dem Hausmeister in Verbindung zu setzen.
- (6) Die technischen Anlagen (wie Lautsprecher, Heizungs-, Lüftungs- und Beleuchtungsanlage) dürfen nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Hausmeister bedient werden.
- (7) Für etwaige Ausschmückungen des Eulenturms hat der Veranstalter selbst zu sorgen. Das Benageln oder Bemalen der Wände innen und außen sowie der Fußböden, Decken und Einrichtungsgegenstände ist verboten. Ausschmückungen, insbesondere bei Faschings- und ähnlichen Veranstaltungen, müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material nach DIN 4102 B1 bestehen. Ausschmückungen in zu Rettungswegen gehörenden Fluren und Treppenträumen müssen aus nichtbrennbarem Material nach DIN 4102 A bestehen.
- (8) Eingebraachte Technik muss den gesetzlichen Anforderungen und der Unfallverhütungsvorschriften insbesondere der DGUV Vorschrift 17 und 18 (BGV C1) entsprechen.

- (9) Insgesamt ist darauf zu achten, dass die Anwohner durch Veranstaltungen nicht mehr als den Umständen nach gestört werden.
- (10) Nach Abschluss der Veranstaltung hat der Veranstalter alle von ihm eingebrachten Gegenstände aus dem Eulenturm zu entfernen und die überlassenen Räume frei zu machen.
- (11) Nach der Veranstaltung sind Anlagen und Geräte wieder ordnungsgemäß herzurichten, so dass die Nutzung durch den nachfolgenden Veranstalter gewährleistet ist. Der Verantwortliche für die jeweilige Benutzungsgruppe sorgt insbesondere für:
- die nach Belegungsplan festgelegte Nutzung der Räume,
 - Verschließen der Fenster,
 - das Ausschalten des Lichts und Abstellen der Wasserzapfstellen,
 - die sparsame Nutzung aller Energiequellen,
 - das ordnungsgemäße Benutzen und Einräumen der überlassenen Gegenstände und Geräte,
 - das feuchte Abwischen von Tischen und Stühlen.
- (12) Für die Durchführung einer Trauung wird die Stadt den Raum diesbezüglich herrichten (Stühle stellen, Trautisch dekorieren, Reinigung). Die Dekoration beschränkt sich auf ein künstliches Blumengesteck. Auf Wunsch des Brautpaares kann der Blumenschmuck bzw. sonstige Dekoration nach Absprache mit der Stadt selbst beschafft werden.
- (13) Fundgegenstände sind dem Hausmeister abzugeben.
- (14) Der Veranstalter verpflichtet sich, im Eulenturm keine Versammlungen, Veranstaltungen oder Zusammenkünfte durchzuführen, von denen nach ihrem Verhalten oder Versammlungszweck anzunehmen ist, dass sie gegen den demokratischen Rechtsstaat verstoßen.
- (15) Die Nutzung des Eulenturms ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der Nutzung erforderlich sind. Verkaufs- und sonstige Stände vor oder neben dem Eulenturm bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt. Für Stände, insbesondere wenn Strom der Stadt benutzt wird, kann ein zusätzliches Entgelt erhoben werden.
- (16) Das Abrennen von Feuerwerk und sonstiger Pyrotechnik inner- und außerhalb des Gebäudes ist grundsätzlich untersagt. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist gleichermaßen untersagt. Die Abgabe, das Bereithalten und Mitführen von Luftballons, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, sind ebenfalls nicht zulässig. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm.
- (17) Im Rahmen von Veranstaltungen können Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung, wie Mäntel, Jacken und Umhänge auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden. Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:
- Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden,

- bei Personen zu Körperverletzungen führen können,
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge,
- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt werden,
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen und andere pyrotechnische Gegenstände,
- mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente,
- Drogen und etwaige Rauschmittel sowie sedierend wirkende Substanzen,
- sämtliche Getränke, Speisen (außer wenn ausdrücklich erlaubt),
- rassistisches, fremdenfeindliches und extremistisches oder menschenverachtendes Propagandamaterial.

Der Veranstalter verpflichtet sich entsprechende Kontrollen durchzuführen und im Sinne dieser Regelungen bei Bedarf entsprechendes Sicherheitspersonal einzusetzen und dafür Sorge zu tragen entsprechende Personen auszuschließen.

- (18) Die Abfälle sind in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen. Nach Ende einer Trauung ist die Räumlichkeit sowie die Zuwegung / Außenbereich im ordnungsgemäßen, sauberen Zustand zurückzugeben. Blütenblätter, leere Flaschen etc. sind von dem Veranstalter zu entfernen. Dies ist nicht in der allgemeinen Reinigung enthalten. Reiswerfen ist aufgrund Verschmutzungen und möglichen Gefahren verboten.
- (19) Alle Fluchtwege und die dazugehörigen Türen sind dauerhaft frei von Hindernissen und brennbaren Gegenständen zu halten.
- (20) Kabelwege, die unvermeidlich Rettungswege kreuzen, sind sachgerecht zu sichern und gegebenenfalls zu markieren.
- (21) Die Benachrichtigung, der für die Sicherheit des Eulenturms und ihrer Besucher erforderlichen Dienste (Feuerwehr, Sanitätsdienst, Ordnerdienst, Polizei, pp.), obliegt dem Veranstalter, der auch die Kosten dafür zu tragen hat. Dies gilt auch, soweit das Sicherheitspersonal auf Veranlassung der Stadt beigezogen wird. Sicherheits- und Ordnungskräfte der Stadt bzw. des jeweiligen Veranstalters sowie ggf. auch o.g. externe Dienste sorgen für die Durchsetzung des Hausrechts. Deren Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Die dafür vorgesehenen Parkplätze sind dementsprechend freizuhalten.
- (22) Die Übergabe und ggfls. Einweisung und Abnahme des Objektes erfolgt durch den zuständigen Hausmeister. Vom Veranstalter ist rechtzeitig ein Übergabetermin zu vereinbaren. Die Übergabe findet grundsätzlich während der regulären Dienstzeit des Hausmeisters statt. Werden bei der Übergabe Schäden im oder an dem Eulenturm festgestellt, so sind diese in einem Übergabeprotokoll festzuhalten.
- (23) Der Veranstalter verpflichtet sich zur Einhaltung der höchstzulässigen Besucherzahl von max. 25 Personen.
- (24) Das Sitzen auf Treppenstufen innerhalb und außerhalb des Eulenturms ist nicht gestattet.
- (25) Der Veranstalter stellt sicher, dass bei allen Nutzungen von den Personen, deren Zutritt ermöglicht wird, nur die vorgeschriebenen und ausgewiesenen Parkmöglichkeiten genutzt werden. Er sorgt für den reibungslosen Verkehrsablauf auf den Parkplätzen und

ggf. auf den Zufahrtswegen. Auf Verlangen der Stadt oder anderen Behörden, hat der Veranstalter notwendiges Aufsichtspersonal zu stellen.

Im Übrigen hat der Veranstalter die einschlägigen Vorschriften der Brand- und Unfallverhütung zu beachten. Die von der Stadt bestimmten Parkplätze sind als Dienstplätze für ihre Beauftragten, Polizei, Hilfsfahrzeuge pp., freizuhalten. Der Veranstalter ist für die Durchsetzung verantwortlich. Die Stadt bzw. deren Beauftragte können dies jederzeit verlangen.

Sämtliche Aufbauten und Grünanlagen sind vor Eingriffen Dritter zu bewahren.

- (26) Alle Räume und Einrichtungen des Eulenturms sind pfleglich und schonend zu benutzen. Innerhalb des Eulenturms hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
- (27) Es besteht Garderobenpflicht. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass Tische und Wände im Eulenturm nicht als Kleiderablage benutzt werden. Hierfür stehen separate Garderobenstände in einem abschließbaren Raum zur Verfügung.
- (28) Die Anbringung und Auslegung von Sponsoren-/Werbeaktionen im Rahmen der Nutzung des Eulenturms sind der Stadt vorher mitzuteilen und bedürfen dessen Zustimmung. Sie bestimmt Ort und Dauer. Der Veranstalter hat auf seine Kosten die Anbringung und Entfernung vorzunehmen und haftet für alle Schäden, die in Verbindung mit der Anbringung bzw. Auslegung entstehen. Werbemaßnahmen sind nicht zulässig, wenn sie nicht mit den in der Konzeption der Stadt festgelegten Ziele vereinbar sind. Angebrachte Plakate u.ä. sind bei Ende der Nutzung zu entfernen; andernfalls erfolgt eine kostenpflichtige Entfernung durch die Stadt.
- (29) Der Veranstalter darf die Gewerbeausübung Dritter nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt dulden. Nach der Mietordnung können hierfür ggf. besondere Entgelte erhoben werden. Ausgenommen ist der Verkauf von Programmen für die Veranstaltung selbst. Dem Veranstalter obliegt die Beschaffung der Eintrittskarten für seine Veranstaltung. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die den Eintrittskarten aufgedruckten Einlassbedingungen eindeutig sind und mit den öffentlichen Ankündigungen (Plakataushang, Werbezettel, Anzeigen in der Presse, etc.) übereinstimmen. Ebenfalls hat er dafür Sorge zu tragen, dass nicht mehr Eintrittskarten in Umlauf gegeben werden dürfen, als Plätze aufgrund des Bestuhlungsplans oder bei Stehveranstaltungen die höchstzulässige Besucherzahl vorhanden sind.
- (30) Wenn im Rahmen der Nutzung GEMA-pflichtige Werke (Musik) aufgeführt werden, sind diese bei der GEMA anzumelden. Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Veranstalter. In diesem Fall kann die Stadt vor der Veranstaltung vom Veranstalter den schriftlichen Nachweis der Anmeldungen der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA gegenüber dem Veranstalter verlangen. Sofern der Veranstalter im Rahmen der Nutzung Gagen oder Honorare an Künstler zahlt und anderweitig öfters Künstler verpflichtet, ist er zur Abführung der Künstlersozialabgabe nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz verpflichtet.
- (31) In dem gesamten Eulenturm besteht Rauchverbot. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die sogenannten E-Zigaretten sowie Shishas. Der Veranstalter ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung des Rauchverbots verpflichtet. Bei Verstößen hat er die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern. Auf Anforderung wird er durch den Einlass- bzw. Ordnungsdienst unterstützt. Verstöße gegen die Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes können durch die zuständigen Behörden als Ordnungswidrigkeit auch gegenüber der Stadt geahndet

werden. Der Veranstalter hat den Eulenturm auf erste Anforderung freizustellen, soweit er und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegen die vorgenannten Bestimmungen verstoßen.

Das Rauchen ist nur im extra gekennzeichneten Raucherbereich im Freien erlaubt. Dabei sind die Zigarettenstummeln in die dafür vorgesehenen Mülleimer zu entsorgen. Eine anderweitige Entsorgung ist strengstens verboten.

- (32) Das Mitbringen von Tieren in den Eulenturm ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen hiervon sind nur mit einer schriftlichen Zustimmung der Stadt zulässig.

§ 8 Bewirtung

- (1) Die Bewirtung in den dafür vorgesehen Räumlichkeiten einschl. Verwendung des dort vorhandenen Inventars ist dem jeweiligen Nutzer im Rahmen dieser Benutzungsordnung gestattet. Sie ist vorher bei der Stadt zu beantragen. Bei der Verabreichung von Speisen und Getränken sind die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten. Dabei ist weitgehend auf Müllvermeidung zu achten.
- (2) Die Bewirtschaftung erfolgt im Rahmen von Speisen, die nicht mehr zubereitet werden müssen. Das Angebot und der Verkauf dürfen grundsätzlich nur in den dafür vorgesehenen Räumen erfolgen.
- (3) Verschmutzungen sind umgehend zu beseitigen. Nichtbeseitigte Verschmutzungen nach der Veranstaltung werden im Rahmen einer Nachreinigung von Reinigungskräften auf Kosten des Nutzers entsorgt.
- (4) Mit dem Hausmeister ist ein Übernahme- und Übergabeprotokoll des ordnungsgemäßen/gereinigten Zustandes der Küche/Räume einschließlich Inventar zu erstellen. Werden hierbei Beschädigungen festgestellt, welche aus unsachgemäßer Benutzung oder grob fahrlässiger Handlungen resultieren, werden die Kosten der Reparaturen zu Lasten des Nutzers gehen.

§9 Schlüssel

- (1) Sofern dem Nutzer für den Eulenturm zur Verfügung gestellt wird, erlegt er der von ihm benannten verantwortlichen Person den Schlüsseldienst auf. Dieser umfasst das Auf- und Abschießen der zu nutzenden Einrichtung sowie die Bedienung der technischen Anlagen. Nach Beendigung der Nutzung ist der Eulenturm wieder ordnungsgemäß zu schließen.
- (2) Der Nutzer hat die ihm leihweise übergebenen Schlüssel mit Ablauf der Nutzungszeit sofort zurückgeben. Erfolgt dies nicht, so hat der Nutzer nach erfolgter Mahnung die Kosten für den Austausch der Schließzylinder sowie die Wiederbeschaffung der erforderlichen Schlüssel zu tragen.

§ 10 Haftung

- (1) Für vom Nutzer sowie den Vereinen und anderen Benutzern eingebrachte Gegenstände, wie Musikinstrumente, Theatergarderobe, Bühneneinrichtungen usw. übernimmt die Stadt keine Haftung.
- (2) Die Stadt überlässt den Vereinen und sonstigen Nutzern den Eulenturm und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Vereine und sonstigen Nutzer sind verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre

ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

- (3) Unbeschadet der Ersatzpflicht einer verantwortlichen Person im Einzelfall haften die zugelassenen Vereine, Gruppen oder sonstigen Nutzer gegenüber der Stadt für alle Schäden und Verluste an und in dem Eulenturm, die durch einen Nutzer oder eine sonstige Person verursacht werden, deren Zutritt sie ermöglicht haben. Dies gilt auch dann, wenn die einzelne Person, die den Schaden oder Verlust verursacht hat, nicht mehr festgestellt werden kann. Die Verpflichtung nach Absatz 2 ist von allen zugelassenen Vereinen Gruppen oder sonstigen Benutzern schriftlich zu bestätigen.
- (4) Die Stadt übernimmt nur die für Hauseigentümer übliche Haftpflicht. Die Vereine bzw. Veranstalter bzw. sonstige Nutzer haben für die von ihnen im Eulenturm durchzuführenden Übungsstunden, Versammlungen, Veranstaltungen und insbesondere Bewirtung für die entsprechende Haftpflichtversicherung bzw. Veranstalter- Haftpflichtversicherung in ausreichender Deckenhöhe zu sorgen. Die Stadt ist berechtigt, hierzu Nachweise zu verlangen.
- (5) Bei der kostenlosen Nutzung wird auch im Hinblick auf die durch sie entstehenden öffentlichen Abgaben von den Nutzern erwartet, dass sie die Schadensrisiken selbst tragen, die in ihrem eigenen Bereich entstehen. Dies bedeutet im Einzelnen: Die Nutzung des Eulenturms geschieht ausschließlich auf eigene Verantwortung und Gefahr. Dies gilt auch für abgestellte Fahrzeuge. Eine Haftung der Stadt und ihrer Bediensteten für Schäden oder Verluste jeder Art, die Benutzer oder sonstige Personen, deren Zutritt ermöglicht wird, im Zusammenhang mit der Benutzung erleiden, wird insoweit in dem rechtlich zulässigen Umfange ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für Schäden, die dadurch entstehen können, dass die zum Gebäude führenden Wege nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. bei Glätte bestreut worden sind. Die Verkehrssicherungspflicht liegt beim Nutzer.
- (6) Für alle der Stadt etwa gegen einzelne Vereinsmitglieder zustehenden Schadensersatzansprüche ist auch der Verein haftbar.
- (7) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen, die zugelassene Nutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen, haftet die Stadt nicht.

§ 11

Recht am eigenen Bild

Werden durch Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadt Weißenthurm, durch den Veranstalter oder von beauftragten Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich des Eulenturms zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die den Eulenturm betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich des Eulenturms hingewiesen. Durch das Betreten des Eulenturms willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken des Eulenturms verwendet werden dürfen.

§ 12

Datenschutzverordnung

Alle Nutzer erklären ihre Einwilligung, dass ihre personenbezogenen Daten zur Abwicklung dieses Benutzungsverhältnisses nach den Bestimmungen der DSGVO verarbeitet werden dürfen.

§ 13
Ausnahmen

Abweichende Vereinbarungen und Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Stadt.

§ 14
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.09.2025 in Kraft und setzt gleichzeitig die bisherige Benutzungsordnung vom 12.09.2012 außer Kraft.

Weißenthurm, den 21.08.2025




Johannes Juchem
Stadtbürgermeister -